

## Bescheid

über die Änderung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
vom 22. Oktober 2018

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

05.12.2018

Geschäftszeichen:

III 45-1.19.11-290/18

**Zulassungsnummer:**

**Z-19.11-2068**

**Geltungsdauer**

vom: **5. Dezember 2018**

bis: **16. November 2023**

**Antragsteller:**

**Rolf Kuhn GmbH**

Jägersgrund 10

57339 Erndtebrück

**Zulassungsgegenstand:**

**Dämmschichtbildende Baustoffe**

**"Kerafix® Everseal T N" und "Kerafix® Everseal P N"**

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-19.11-2068 vom 22. Oktober 2018.

Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

## ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die dämmschichtbildenden Bauprodukte "Kerafix<sup>®</sup> Everseal T N" und "Kerafix<sup>®</sup> Everseal P N" müssen biegsame, in Form von Platten, Profilstreifen oder Streifenprofile beliebiger Querschnittsgeometrie hergestellte Baustoffe sein, die unter Einwirkung hoher Temperaturen im Brandfall aufschäumen. Sie müssen im Wesentlichen aus den blähfähigen Substanzen und Bindemittel bestehen.

Die Koextrudate "Kerafix<sup>®</sup> Everseal T CN", und "Kerafix<sup>®</sup> Everseal P CN" mit dem jeweils hinterlegten Matrixpolymer ohne Graphitzusatz sind zulässig. Der Graphitgehalt der dämmschichtbildenden Komponente im Koextrudat kann dabei bis zum hinterlegten Masseanteil<sup>3</sup> (maximaler Anteil) variieren. Er ist für jede Charge genau zu dokumentieren.

Beliebige Zuschnitte sind zulässig.

Die beim Deutschen Institut für Bautechnik, Berlin, hinterlegten chemischen Zusammensetzungen<sup>4</sup> sind einzuhalten.

Die Fußnote 4 wird wie folgt geändert

Hinterlegung vom 26.11.2018. Die chemische Zusammensetzung der Einzelkomponenten für den dämmschichtbildenden Baustoff in den genannten Varianten muss den beim DIBt hinterlegten Angaben entsprechen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des DIBt erfolgen.

Peter Proschek  
Referatsleiter

Beglaubigt

<sup>3</sup> gemäß hinterlegter Rezeptur